

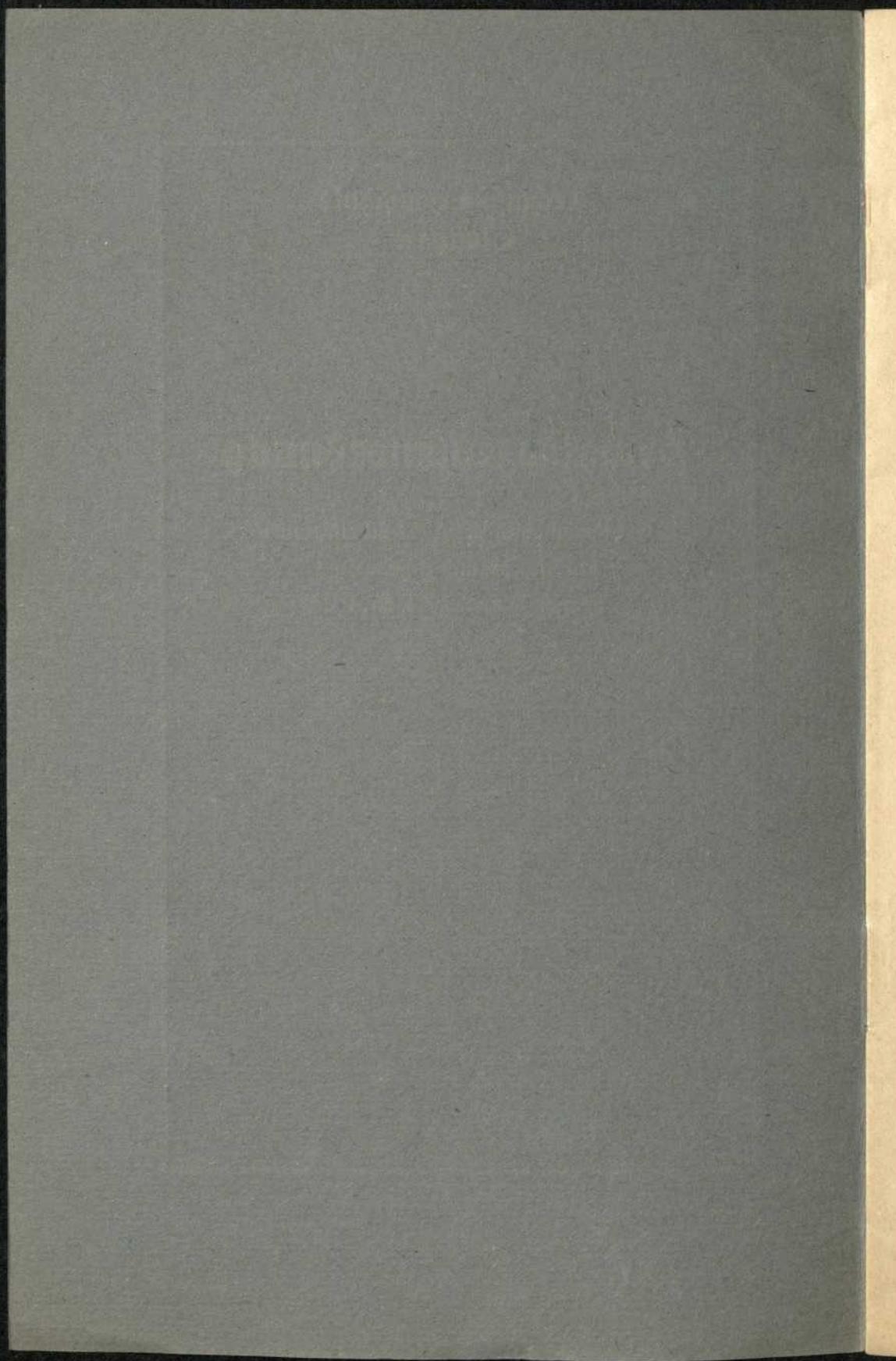
Technische Hochschule
Stuttgart

Privatdozentenordnung

Genehmigt durch Erlaß des Ministeriums
des Kirchen- und Schulwesens
vom 8. Februar 1924, Nr. 1633



SA 1/210



Privatdozentenordnung

der Technischen Hochschule Stuttgart

(Genehmigt durch Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 8. Februar 1924, Nr. 1633)

§ 1

Das Recht, an der Technischen Hochschule in Stuttgart als Privatdozent zu lehren, kann nur durch Habilitation an einer ihrer Abteilungen in deren Lehrgebiet erworben werden.

I. Habilitationsgesuch.

§ 2

Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist schriftlich bei der zuständigen Abteilung durch das Sekretariat der Technischen Hochschule einzureichen. In dem Gesuch ist das Lehrgebiet, für das sich der Bewerber habilitieren will, bestimmt zu umgrenzen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Eine Darstellung des Lebens- und Bildungsgangs des Bewerbers. Hierin hat der Bewerber ausdrücklich anzugeben, ob er sich schon an einer andern Stelle zur Habilitation gemeldet hat.
2. Das Reisezeugnis einer deutschen neunklassigen höheren Schule.
3. Die Zeugnisse über ein mindestens dreijähriges akademisches Studium auf dem angemeldeten Lehrgebiet.
4. Der Nachweis, daß der Bewerber entweder an einer deutschen technischen Hochschule die Diplomprüfung bestanden oder an einer deutschen Universität den Doktorgrad erworben hat.
5. Bei Fächern, in denen eine wissenschaftliche Berufsprüfung möglich ist, in der Regel der Nachweis, daß der Bewerber diese bestanden hat.
6. a) Bei der Habilitation für ein technisches oder künstlerisches Fach der Nachweis, daß der Bewerber nach abgeschlossenem Studium je nach dem Fach bei Bauten irgendwelcher Art, in Fabriken oder bei sonstigen wirklichen Ausführungen mindestens zwei Jahre technisch oder künstlerisch tätig gewesen ist.
6. b) Bei der Habilitation für ein Fach anderer Art der Nachweis, daß sich der Bewerber nach abgeschlossenem Studium auf dem angemeldeten oder einem verwandten Lehrgebiet mindestens zwei Jahre wissenschaftlich betätigt hat.

7. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Arbeit (Habilitationsschrift) über einen Gegenstand aus dem angemeldeten Lehrgebiet. Unter besondern Umständen kann ein Buch oder eine in einer Zeitschrift veröffentlichte größere Abhandlung als Habilitationsschrift angenommen werden, wenn diese Arbeiten nicht älter als drei Jahre alt sind. Diplomarbeiten und Doktordissertationen werden keinesfalls als Habilitationsschrift angenommen. Es ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Habilitationsschrift schon an einer andern Stelle zur Prüfung vorgelegen hat.

Eine Befreiung von der Forderung unter Nr. 7 ist unter keinen Umständen zulässig.

8. Ein vollständiges Verzeichnis der vom Bewerber veröffentlichten Abhandlungen, womöglich Sonderabdrücke davon.
9. Ein Leumundszeugnis.

Bei Ausländern können mit Genehmigung des Ministeriums sünngemäße Abweichungen eintreten, wenn der Senat dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Bei Ausländern ist nachzuweisen, daß im Heimatlande des Bewerbers Angehörige des Deutschen Reiches ohne erschwerende Bedingungen als Privatdozent zugelassen werden oder daß besondere Gründe für eine Ausnahme vorliegen.

II. Prüfung des Gesuchs.

§ 3

Die Abteilung ernennt einen Berichtser und einen Mitberichtser. Der Bericht ist in der Regel dem zuständigen Fachvertreter zu übertragen. Weder der Berichtser, noch der Mitberichtser muß unbedingt der Abteilung angehören, sondern es kann auch ein anderer Dozent der Hochschule dazu herangezogen werden. Nötigenfalls kann auch ein Dozent einer andern Hochschule mit dem Bericht betraut werden.

Nach Empfang des Habilitationsgesuchs beantragt der Abteilungsvorstand beim Rektor die Entsendung eines Senatsberichters (§ 7).

§ 4

Ehe Berichtser bestellt werden, kann die Abteilung die Frage aufwerfen, ob für den angemeldeten Unterricht an der Hochschule zur Zeit ein Bedürfnis vorliegt. Wird diese Frage von der Abteilung verneint, so ist die Entscheidung des Senats herbeizuführen. Wenn der Senat der Verneinung des Bedürfnisses zustimmt, so ist der Bewerber abzuweisen.

Bei einem technischen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fach ist die Verneinung des Bedürfnisses nur dann zulässig, wenn schon mindestens zwei Privatdozenten für das Fach vor-

handen sind und besonders dann, wenn aus diesem Grunde die Hochschule dem Bewerber nicht mehr ausreichende Arbeitsmöglichkeit in Laboratorien usw. gewähren könnte.

Bewerber, die schon anderweitig fünf Jahre habilitiert waren, werden in der Regel nur dann zugelassen, wenn ein dringendes Bedürfnis der Hochschule vorliegt, zumal wenn sie sich bereits in vorgerücktem Lebensalter befinden. An diesem Grundsatz wird selbst bei Persönlichkeiten von anerkannter wissenschaftlicher Bedeutung festgehalten.

§ 5

Berichter und Mitberichter stellen zunächst fest, ob der Bewerber die in § 2 geforderten Nachweise ordnungsmäßig und vollständig beigebracht hat. Der Berichtler muß sein Urteil über die Habilitationschrift und die Veröffentlichungen des Bewerbers eingehend schriftlich begründen.

Der Mitberichter hat einen besondern schriftlichen Bericht zu liefern, darf sich aber darin auf längere Ausführungen des Berichters beziehen, um sie nicht wiederholen zu müssen. Sein Urteil muß der Mitberichter jedoch selbständig formulieren.

Wenn dem Abteilungsvorstand die Berichte nicht ausreichend erscheinen, weist er sie zur Ergänzung an die Berichtler zurück.

§ 6

Der Abteilungsvorstand setzt die beiden Berichte mit allen Unterlagen und mit der Privatdozentenordnung bei der Abteilung und dem Berichtler des Senats (§ 7) in Umlauf. Nachdem er sie zurück erhalten hat, läßt er in der nächsten Abteilungssitzung über das Gesuch entscheiden. Zu dieser Sitzung ist der Berichtler des Senats rechtzeitig einzuladen.

Der Abteilungsvorstand stellt fest, wer dafür stimmt, daß der Bewerber zu den weiteren Leistungen zugelassen wird, und wer für Abweisung des Bewerbers stimmt. Berichtler und Mitberichter stimmen mit, auch wenn sie der Abteilung nicht angehören.

Für die Zulassung ist eine Zweidrittelmehrheit sowohl der Abteilungsmitglieder, wie der Anwesenden notwendig. Die Abteilung wird die Zulassung nur dann beschließen, wenn der Bewerber den Anforderungen an die wissenschaftlichen Leistungen auf eine hervorragende Weise genügt.

Abweisung kann beim Senat nur dann beantragt werden, wenn mindestens drei Viertel der Abteilungsmitglieder mitgestimmt haben.

§ 7

Der Senat beauftragt ein der Abteilung nicht angehörendes Senatsmitglied, ihm über die Prüfung des Gesuchs und über seine

Behandlung in der Abteilung zu berichten (Senatsbericht). Dazu wohnt dieses Senatsmitglied der Abtheilungssitzung (§ 6) ohne Stimmrecht bei, hat aber das Recht, Fragen zu stellen.

Der Senatsbericht ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß das Gesuch in der Abteilung ordnungsmäßig behandelt worden ist. Der Senat kann einen Antrag auf Abweisung des Bewerbers wegen mangelhafter Behandlung an die Abteilung zurückverweisen, nicht aber gegen den auf Abweisung laufenden Antrag der Abteilung beschließen.

Ist den Beanstandungen des Senats Rechnung getragen, so gilt der Beschluß der Abteilung.

§ 8

Hat der Senat die Abweisung bestätigt, so setzt der Rektor den Bewerber davon in Kenntnis. Ist die Frage nach dem Bedürfnis verneint worden, so wird ihm dies mitgeteilt. Auch sonst bedeutet die Abweisung nicht notwendig ein abfälliges Urteil über die vom Bewerber vorgelegten Abhandlungen (§ 6).

§ 9

Die Tatsache, daß ein Bewerber bereits an einer andern Hochschule habilitiert war, gilt nicht an sich als Grund, ihn zu den weiteren Leistungen zuzulassen.

III. Probevortrag und Besprechung.

§ 10

Hat die Abteilung die Zulassung zu den weiteren Leistungen beschlossen, so wird der Bewerber vom Rektor aufgefordert, einige Themen aus dem angemeldeten Lehrgebiet für einen Probevortrag vorzulegen, wenn er solche nicht schon in seinem Gesuch angegeben hat.

Hiervon wählt die Abteilung eins. Der Abteilungsvorstand fordert den Bewerber auf, über den gewählten Gegenstand innerhalb zwei Wochen einen (nicht öffentlichen) freien Vortrag zu halten. (Benutzung von Aufzeichnungen erlaubt). Der Abteilungsvorstand setzt Zeit und Ort des Vortrags fest und benachrichtigt den Rektor. Dieser lädt alle Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule zu dem Vortrag ein.

Der Probevortrag wird auch Bewerbern von anerkannter wissenschaftlicher Bedeutung nicht erlassen.

§ 11

Ist der Probevortrag genügend befunden worden, so halten die Berichter zu einer vom Abteilungsvorstand festzusetzenden Zeit mit dem Bewerber vor der Abteilung und dem Berichter des

Senats eine mindestens einstündige Besprechung ab. Es können sich aber auch alle Abteilungsmitglieder, sowie die anwesenden Ordinarien anderer Abteilungen daran beteiligen. Die Besprechung kann sich auf alle angemeldeten Lehrgebiete erstrecken. Zu der Besprechung sind sämtliche Ordinarien der Hochschule einzuladen.

Bewerbern von allgemein anerkannter wissenschaftlicher Bedeutung kann die Besprechung erlassen werden.

IV. Entscheidung

§ 12

Je nach dem Ausfall von Probevortrag und Besprechung beschließt die Abteilung, ob beim Senat Zulassung oder Abweisung des Bewerbers zu beantragen ist. Der Senat kann die Angelegenheit als nicht ordnungsmäßig erledigt mit Begründung an die Abteilung zurückweisen, gebotensfalls auch eine Wiederholung von Probevortrag und Besprechung anordnen.

Ein Antrag auf Abweisung gilt als Beschluß, sobald den Beanstandungen des Senats Rechnung getragen ist. Dagegen kann ein Antrag auf Zulassung vom Senat angenommen oder abgelehnt werden.

§ 13

Die Abweisung wird dem Bewerber vom Rektor mitgeteilt. Ein zurückgewiesener Bewerber kann nur noch einmal und frühestens nach zwei Jahren sein Habilitationsgesuch erneuern.

§ 14

Hat der Senat die Zulassung bestätigt, so richtet er einen entsprechenden Antrag an das Ministerium für Kirchen und Schulwesen. In dem Antrag ist das Lehrgebiet anzugeben, für das die Lehrerlaubnis erteilt werden soll. Abweichungen von dem angemeldeten Lehrgebiet sind vorher mit dem Bewerber mündlich zu besprechen. Dem Antrag werden alle Unterlagen beigelegt, sowie ein eingehender Bericht des Senatsberichtsfers. Der Bericht soll enthalten: 1. einen kurzen Ueberblick über Lebenslauf und Bildungsgang, 2. über die wissenschaftlichen Leistungen, 3. einen Bericht über den Verlauf des Habilitationsverfahrens in Abteilung und Senat. Der Senatsberichtsfers ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, sein eignes Urteil zu äußern, und ist an keinerlei Aufträge gebunden.

Das Ministerium entscheidet über die Erteilung der Lehrberechtigung an den Bewerber. Seine Zulassung als Privatdozent an der Technischen Hochschule Stuttgart macht der Rektor durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt.

§ 15

Vor der Bestätigung hat der Bewerber durch Unterschrift zu bescheinigen, daß ihm bekannt ist, daß er durch die Habilitation keinerlei Anspruch auf Besoldung oder Beförderung an der Technischen Hochschule Stuttgart hat.

§ 16

Der Privatdozent hat seine Habilitationschrift entweder als Buch oder in einer Zeitschrift zu veröffentlichen als „Habilitationschrift zur Erlangung der Lehrberechtigung (venia legendi) für an der Technischen Hochschule Stuttgart“ und dem Senat davon 25 Exemplare zu überreichen.

Solange die Teuerung anhält, kann die Zahl der einzuliefernden Exemplare herabgesetzt werden.

V. Rechte und Pflichten der Privatdozenten.

§ 17

Durch die Zulassung zum Privatdozenten ist dem Bewerber auf fünf Jahre das Recht verliehen, an der Technischen Hochschule Stuttgart auf dem bei der Zulassung festgesetzten Lehrgebiet Vorlesungen und Uebungen abzuhalten.

Nach § 5 Abs. 2 der Verfassung der Technischen Hochschule hat er sich, wie jeder Dozent, binnen Jahresfrist durch eine öffentliche Antrittsrede einzuführen.

§ 18

Der Privatdozent hat alljährlich rechtzeitig der Abteilung zur Ankündigung im Programm ein Verzeichnis der Vorlesungen und Uebungen einzureichen, die er im nächsten Studienjahr abzuhalten gedenkt.

§ 19

Der Privatdozent ist verpflichtet, die angekündigten Vorlesungen und Uebungen regelmäßig abzuhalten, wenn sich mindestens drei Studierende haben einschreiben lassen.

Ueber acht Tage hinausgehende Unterbrechungen des Unterrichts sind dem Rektor durch die Abteilung anzuzeigen. Bei Erkrankung ist die Anzeige an das Ministerium weiterzuleiten.

§ 20

Will ein Privatdozent seine Lehrfähigkeit für ein Semester oder länger unterbrechen, so hat er hierzu durch Vermittlung der Abteilung die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

§ 21

Dem Privatdozenten steht es frei, auf seine Lehrberechtigung zu verzichten. Der Verzicht ist der Abteilung anzuzeigen. Die Anzeige wird von der Abteilung an den Rektor und von diesem an das Ministerium weiter gegeben.

Hat der Privatdozent eine Vorlesung begonnen, so wirkt der Verzicht erst auf Schluß des Semesters und bleibt die Pflicht bestehen, die Vorlesung ordnungsmäßig zu Ende zu halten.

§ 22

- Die Lehrberechtigung eines Privatdozenten erlischt, wenn er
1. ein Jahr lang ohne Genehmigung keine Vorlesungen oder Uebungen angekündigt hat,
 2. angekündigte ein Jahr lang ohne Genehmigung nicht aufgenommen oder nicht zu Ende geführt,
 3. zwei Jahre hindurch wegen mangelnder Teilnahme nicht zustandegebracht hat.

In diesen Fällen berichtet die Abteilung, nachdem sie dem Privatdozenten Gelegenheit zur Aeußerung gegeben hat, an den Senat und dieser an das Ministerium. Das Ministerium stellt fest, ob die Lehrberechtigung erloschen ist.

Die Lehrberechtigung erlischt ferner unter denselben Voraussetzungen, unter denen auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung öffentliche Aemter verloren gehen.

§ 23

Die Benützung der Hochschulbibliothek, der Institutsbibliotheken und der Räume der Hochschule steht den Privatdozenten in derselben Weise zu wie den Professoren.

§ 24

Jeder Privatdozent ist verpflichtet, eine ihm übertragene Berichterstattung in der Abteilung oder im Kleinen oder im Großen Senat zu übernehmen.

§ 25

Für die Privatdozenten besteht die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit in entsprechender Anwendung des Art. 5 des Beamtengesetzes.

§ 26

Die Abteilung oder auf deren Antrag der Rektor ist befugt, einem Privatdozenten wegen Verstößes gegen die Ordnungen oder Unterrichtsinteressen der Technischen Hochschule Vorstellungen zu machen.

Bei wiederholten oder groben Verstößen oder bei Vorkommnissen, die das öffentliche Ansehen der Hochschule berühren, kann

das Ministerium für Kirchen- und Schulwesen dem Privatdozenten die Lehrberechtigung entziehen, wenn der Senat nach Anhören des Privatdozenten dies beantragt.

§ 27

Ist ein Privatdozent zugleich Assistent an einem Institut, so werden seine Pflichten als Assistent durch die Privatdozentenordnung nicht berührt.

§ 28

Unberührt bleibt das Recht der Instituts- usw. Vorstände, in ihren Instituten die im Interesse des Lehrbetriebs und einer einheitlichen Verwaltung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dabei sind die Bedürfnisse der Privatdozenten für ihre Lehrtätigkeit und ihre eigene wissenschaftliche Arbeit nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

VI. Verlängerung der Lehrberechtigung.

§ 29

Vor Ablauf der ersten fünf Jahre steht es dem Privatdozenten frei, eine Verlängerung um weitere fünf Jahre beim Rektor zu beantragen unter Darlegung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit in der abgelaufenen Zeit.

Die Abteilung läßt das Gesuch durch einen Berichtser und Mitberichtser prüfen. Die Abteilung beantragt danach Verlängerung oder Abweisung beim Senat und dieser beim Ministerium.

Wenn hervorragende wissenschaftliche Leistungen vorliegen, kann die Lehrberechtigung durch das Ministerium um je fünf Jahre verlängert werden.

VII. Uebergangsbestimmung.

§ 30

Diese Ordnung tritt am 15. Februar 1924 in Kraft.

cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13

Colour & Grey Control Chart



Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta
White	Grey 1	Grey 2	Grey 3	Grey 4	Black

